

## **LSG-H 40 – Kiesgrubengebiet Gleidingen**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 11

Hinweis: LSG-VO H 40 - AufhebungsVO vom 01.12.89

### **Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Kiesgrubengebiet Gleidingen" (LSG-H 40) in der Stadt Laatzen/Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 17.10.1989 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Landschaftsteil „Kiesgrubengebiet Gleidingen" im Ortsteil Gleidingen der Stadt Laatzen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Laatzen und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 41 ha.

#### § 2

##### Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Kiesgrubengebiet Gleidingen" befindet sich in der Bördenregion an der Grenze der Naturräume Calenberger Lößbörde und Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde.  
Der geschützte Bereich liegt im Ortsteil Gleidingen der Stadt Laatzen. Das Landschaftsbild ist hier geprägt durch dichtbebaute Siedlungsgebiete, intensiv genutzte Ackerflächen und mehrere die Landschaft zerschneidende Verkehrsstrassen.

Das Schutzgebiet stellt in diesem Bereich ein Rückzugsgebiet dar, das mit seinen vielfältigen kleinteiligen Landschaftsstrukturen und naturnahen Restflächen vielen wildlebenden Tieren und

wildwachsenden, zum Teil geschützten Pflanzen Lebensraum bietet.

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch:

- aus dem Kiesabbau entstandene Teiche,
- extensiv genutztes Grünland (z. T. feucht bis nass), Weideflächen und Wiesen,
- Hecken und Gebüsch,
- nicht genutzten Feuchtbereichen (Röhrichtbeständen),
- Altholzbestände mit einzelnen Baumgruppen und Baumreihen,
- Obstbaumkulturflächen.

Zur Abrundung des Schutzgebietes und als Pufferzone zu den angrenzenden Nutzungen wurden einige Acker- und Obstbaumkulturflächen mit in das Schutzgebiet einbezogen. In der näheren Umgebung von Gleidingen trägt dieser Bereich sehr zur Belebung des Landschaftsbildes bei. Er erfüllt neben seinen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle für die ruhige Erholung.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des kleinflächig strukturierten vielfältigen Landschaftsbildes. Insbesondere schutzwürdig sind
- offene Wasserflächen,
  - Grünland,
  - feuchte Senken mit Röhricht,
  - Gehölzbestände.

Diese Landschaftselemente sind als Lebensräume für gefährdete oder geschützte Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten sowie Tierarten zu sichern und wieder herzustellen.

### § 3

#### Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

- a) die Natur durch Lärm oder, auf andere Weise zu beeinträchtigen (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen usw.);
- b) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen
  - Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
  - Einfriedungen aller Art; Fischteiche; ortsfeste Draht- und Rohrleitungen;
  - Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
- c) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Ufer der Teiche zu verändern;
- d) Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
- e) die in der Karte gekennzeichneten Grünland- und Brachflächen dauerhaft (länger als eine Vegetationsperiode) in Ackerland umzuwandeln;
- f) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern oder das Anlegen von Drainagen;
- g) die in der Karte gekennzeichneten Brachflächen zu kultivieren; erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen, standortfremde nichtheimische

- Gehölze anzupflanzen;
- h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - i) Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen.

#### § 4 Freistellungen

- a) Freigestellt von den Verboten des § 3 a und h sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken.
- b) Freigestellt vom Verbot des § 3 b sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- c) Freigestellt von den Verboten des § 3 a und h ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- d) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 01.12.1989  
Az.: 672 12 04/H 40

Landkreis Hannover

Wicke  
Landrat

Droste

Oberkreisdirektor